



Der Landesbeauftragte für
DATENSCHUTZ und
INFORMATIONSFREIHEIT
Mecklenburg-Vorpommern

Ausschussdrucksache Nr. 3/246-8
verteilt an die Mitglieder des
Rechtsausschusses am 20.2.24

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit M-V
Lennéstraße 1, Schloss · 19053 Schwerin

AKTENZEICHEN
0.3.6.003/034/2024-02170

Rechtsausschuss des Landtages Mecklenburg-
Vorpommern

IHR ZEICHEN

-Der Vorsitzende-

im Hause

IHRE NACHRICHT
vom

vorab per E-Mail: pa3mail@landtag-mv.de

AUSKUNFT
Lydia Kämpfe
Telefon: 0385 59494-40
E-Mail: lydia.kaempfe@datenschutz-mv.de

19. Februar 2024

Entwurf eines Gesetzes über die Einrichtung interner Meldestellen für hinweisgebende Personen im kommunalen Bereich (Kommunales Hinweisgebermeldestellengesetz – KommHinMeldG M-V) Drucksache 8/2809

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dem oben genannten Gesetzesentwurf aus
datenschutzrechtlicher Sicht Stellung nehmen zu können.

Im Sinne der Rechtssicherheit möchten wir die Gelegenheit nutzen, uns für die Ergänzung einer Regelung
zur Datenverarbeitung durch die Meldestellen auszusprechen.

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

In § 1 Abs. 3 wird folgender Halbsatz ergänzt:

„(...) mit der Maßgabe, dass an die Stelle von § 10 Hinweisgeberschutzgesetz § 4 dieses Gesetzes gilt.“

§ 4 wird wie folgt formuliert:

„1 Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Meldestellen nach § 1-2 gilt § 4
Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes und
den §§ 11, 13, 24 des Hinweisgeberschutzgesetzes. 2 Die Meldestellen nach §§ 1-3 sind abweichend
von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 befugt, besondere Kategorien personenbezogener
Daten der meldenden Personen sowie der von der Meldung oder den Folgemaßnahmen betroffenen
Personen zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer in § 1 Abs. 3 in Verbindung mit den §§ 11, 13
und § 24 Hinweisgeberschutzgesetz bezeichneten Aufgaben erforderlich ist. 3 § 8
Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern gilt entsprechend.“

§ 4 des Entwurfes wird zu § 5.

Begründung:

Nach unserer Auffassung handelt es sich bei den Meldestellen regelmäßig um öffentliche Stellen i.S.d. § 2 Abs. 1 DSGVO M-V. Allenfalls im Anwendungsbereich des § 3 des Entwurfes sind Konstellationen denkbar, in denen nicht-öffentliche Stellen die Aufgaben einer Meldestelle wahrnehmen. Folgt man der Auffassung des Bundesgesetzgebers (vgl. BT-Drucksache 20/3442, S. 80), wären diese Stellen Auftragsverarbeiter i.S.d. Art. 4 Nr. 8 DSGVO. Auch diese würden daher ihre Rechtsgrundlage von der öffentlichen Stelle als Verantwortlichen ableiten.

Vor diesem Hintergrund kommt nach unserer Auffassung in den Konstellationen, die der Gesetzesentwurf regelt, § 10 HinSchG nicht unmittelbar als Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung in Betracht.

Für die Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen in Mecklenburg-Vorpommern käme zwar, auch ohne einer ausdrücklichen Regelung, § 4 DSGVO M-V i.V.m. den die Aufgaben der Meldestellen konkretisierenden Regelungen des Hinweisgeberschutzgesetzes als Rechtsgrundlage in Betracht. Dies gilt jedoch nur insoweit, als keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO verarbeitet werden sollen.

Da an einen Ausnahmetatbestand, der zur Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener befugen soll, im Rahmen der hier einschlägigen Spezifizierungsklausel aus Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO hohe Anforderungen zu stellen sind (vgl. u.a. Ehmann/Selmayr/Schiff DSGVO Art. 9 Rn. 53), erscheint fraglich, ob die Regelung in § 1 Abs. 3 des Entwurfes mit einem Verweis auf die Vorgaben des HinSchG diesen Vorgaben genügt.

Vorsorglich raten wir daher zu einer ausdrücklichen Regelung zur Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Gesetz selbst. Bei der Formulierung haben wir uns weitestgehend an § 10 HinSchG orientiert. Ein Verweis auf das Vertraulichkeitsgebot aus § 8 HinSchG sowie auf weitere Aufgaben erübrigt sich durch die Nennung dieser in den §§ 13 und 24 HinSchG. Anstelle des Verweises auf § 22 Abs. 2 BDSG verweisen wir auf die entsprechende Regelung aus dem DSGVO M-V. Unter Berücksichtigung der Regelungen zur Vertraulichkeit und dem Schutz vor Benachteiligung der meldenden Personen im HinSchG, die § 1 Abs. 3 des Entwurfes für anwendbar erklärt, enthält die Regelung nach Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO erforderliche angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Lydia Kämpfe